

AHV- und IV-Renten

§ 29 Nr. 1
(Steuererklärung Ziff. 200/201)

Gesetzliche Grundlagen

§ 29 Abs. 1 StG

6. Renten und andere wiederkehrende Einkünfte

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie Renten und andere wiederkehrende Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verpfändung.

§ 14 Abs. 2 VV StG

Steuerfreie Einkünfte

² Steuerfreie Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln sind Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlasse wie Ergänzungsleistungen zur AHV, IV, Hilflosenentschädigungen der, AHV, IV und SUVA sowie Unterstützungen von Armenbehörden und Fürsorgeämtern.

Art. 22 Abs. 1 DBG

Einkünfte aus Vorsorge

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

1 AHV-Renten

Die AHV-Renten sind zu 100% als Einkommen steuerbar. Eine Ausnahme besteht für Altersrenten, die aus einer Invalidenrente der Militärversicherung umgewandelt wurden, welche vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begann (Art. 112 Abs. 2 MVG).

Steuerrechtlich erfolgt der Zufluss der AHV-Renten ab dem Zeitpunkt, in dem mit der Rentenverfügung der Ausgleichskasse der Rentenanspruch verbindlich festgelegt wird.

Die Summen der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf höchstens 150% der einfachen Maximalrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die Einzelrenten durch die Ausgleichskasse entsprechend gekürzt (Plafonierung).

2 IV-Renten

2.1 Allgemein

Die IV richtet Renten (Art. 28 ff. IVG), Hilflosenentschädigungen (Art. 42 IVG) bzw. für Minderjährige vom 2. Altersjahr an Pflegebeiträge sowie bei der Eingliederung Taggelder (Art. 22 IVG) aus. Die Taggelder stellen steuerbares Einkommen dar. Die Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 ff. IVG) sind steuerlich nicht von Belang.

IV-Renten sind zu 100% als Einkommen steuerbar. Soweit sie allerdings anstelle einer altrechtlichen Militärversicherungsrente ausgerichtet werden, bleiben sie steuerfrei (Art. 116 MVG).

2.2 Nachzahlung von IV-Renten

Es kann vorkommen, dass IV-Renten erst lange nach Eintritt des versicherten Ereignisses festgesetzt und nachträglich ausgerichtet werden. Solche Nachzahlungen von Invalidenrenten werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Für die Satzbestimmung ist die Nachzahlung, wenn sie für mehr als ein Jahr ausgerichtet wird, in eine Jahresrente umzurechnen (§ 46 StG, Art. 37 DBG; vgl. StB SO § 22 Nr. 3).

Berechnung des Steuersatzes bei Rentennachzahlungen

Beispiel 1

X erhält im Jahr 2015 eine Nachzahlung der IV vom 1.7.2013 bis 28.2.2015 von Total CHF 24'000. Ab 1.3.2015 wird ihm eine monatliche IV-Rente von CHF 1'500 ausgerichtet.

1.7.2013 - 31.12.2013 (6 x 1'000)	6'000		
1.1.2014 - 31.12.2014 (12 x 1'250)	15'000	IV-Rente effektiv (ab 1.3.2015 - 31.12.2015)	15'000
1.1.2015 - 28.2.2015 (2 x 1'500)	3'000	Nachzahlung 20 Monate (1.7.2013 - 28.2.2015)	24'000
Total Nachzahlung	24'000	Steuerbares Einkommen	39'000
		Satzbestimmendes Einkommen*	18'000

* Zur Satzbestimmung der IV-Nachzahlung von CHF 24'000 wird die jährliche IV-Rente in der Bemessungsperiode herangezogen: 12 x CHF 1'500 = CHF 18'000.

Beispiel 2

X erhält im Jahr 2015 eine Nachzahlung der IV vom 1.7.2013 bis 31.10.2015 von Total CHF 36'000. Ab 1.11.2015 wird ihm eine monatliche IV-Rente von CHF 1'500 ausgerichtet.

1.7.2013 - 31.12.2013 (6 x 1'000)	6'000		
1.1.2014 - 31.12.2014 (12 x 1'250)	15'000	IV-Rente effektiv (ab 1.11.2015 - 31.12.2015)	3'000
1.1.2015 - 31.10.2015 (10 x 1'500)	15'000	Nachzahlung 28 Monate (1.7.2013 - 31.10.2015)	36'000
Total Nachzahlung	36'000	Steuerbares Einkommen	39'000
		Satzbestimmendes Einkommen*	18'000

* Zur Satzbestimmung der IV-Nachzahlung von CHF 24'000 wird die jährliche IV-Rente in der Bemessungsperiode herangezogen: 12 x CHF 1'500 = CHF 18'000.

3 Zusatzrente für Kinder (AHV- oder IV-Rente)

Der Anspruch auf Kinderrenten (AHV oder IV) steht nicht dem - allenfalls volljährigen - Kind zu, sondern dem Bezüger der AHV- oder IV-Rente (Hauptrente). Der Bezüger der Hauptrente hat die Kinderrente zu versteuern, und zwar auch dann, wenn er die Rente dem Kind überlässt oder wenn die Rente direkt dem Kind ausgezahlt wird (RICHNER/FREIKAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG, Art. 22 N 28).

4 Hilflosenentschädigung (bei AHV- oder IV-Rente)

Die Hilflosenentschädigung stellt ein steuerfreies Einkommen dar. Werden behinderungsbedingte Kosten geltend gemacht, sind diese in Höhe der ausgerichteten Hilflosenentschädigung zu kürzen.

5 Ergänzungsleistungen (bei AHV- oder IV-Rente)

Ergänzungsleistungen stellen ebenfalls ein steuerfreies Einkommen dar. Werden behinderungsbedingte Kosten geltend gemacht, sind diese in Höhe der ausgerichteten Hilflosenentschädigung zu kürzen.

6 Direkte Bundessteuer

Die Regelung bei der direkten Bundessteuer ist identisch.